

Satzung des Vereins

People of Diving

A.	ALLGEMEINES	2
§1	NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR.....	2
§2	GEMEINNÜTZIGKEIT	2
§3	ZWECK DES VEREINS	2
§4	VERBANDSMITGLIEDSCHAFT	3
B.	MITGLIEDSCHAFT	3
§5	ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	3
§6	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	4
§7	AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN	4
§8	MITGLIEDSBEITRÄGE.....	5
C.	DIE ORGANE DES VEREINS	5
§9	DIE VEREINSORGANE.....	5
§10	DER VORSTAND	5
§11	AMTSDAUER DES VORSTANDS	6
§12	BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDS.....	6
§13	DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	7
§14	ZUSTÄNDIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	8
§15	VIRTUELLE / HYBRIDE MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN	8
D.	SONSTIGE BESTIMMUNGEN	9
§16	KASSENPRÜFER	9
§17	ORDNUNGEN	9
§18	HAFTUNG DES VEREINS	10
§19	DATENSCHUTZ IM VEREIN	10
§20	AUFLÖSUNG DES VEREINS	10
§21	GÜLTIGKEIT DER SATZUNG.....	11

A. Allgemeines

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „People of Diving e.V.“
Er ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Duisburg VR 6607 eingetragen.
- 2) Der Verein hat den Sitz in 46562 Voerde.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- 4) Ehrenamtlich Tätigkeiten und Vereinsämter können bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 5) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§3 Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere für Personen, die auf Grund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf Hilfe angewiesen sind.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von
 - Aus- und Fortbildung von Sporttauchern und Tauchausbildern nach den Richtlinien anerkannter Verbände
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Tauchaktivitäten im In- und Ausland
 - Förderung tauch-/wassersportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Freizeitsports
- 3) Die Angebote des Vereins stehen ausschließlich Personen zur Verfügung, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands Hilfe benötigen. Im besonderen Fokus stehen hierbei Menschen mit Behinderung, Kriegsbeschädigte und traumatisierte Personen, um diesen eine Teilhabe am Tauchsport und der sportlichen Gemeinschaft zu ermöglichen.

§4 Verbandsmitgliedschaft

- 1) Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Wesel e.V.
- 2) Um die Durchführung seiner Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand Eintritt und Austritt zu Sportfachverbänden und sonstigen Verbänden beschließen
- 3) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Kreissportbundes Wesel e.V. und ggf. der Sportfachverbände in denen er Mitglied ist als verbindlich an.

B. Mitgliedschaft

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus
 - i. Aktiven Mitgliedern
 - ii. Passiven Mitgliedern
 - iii. Ehrenmitgliedern
- 2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 3) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 4) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- 5) Über den Aufnahmevertrag entscheidet abschließend der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - i. durch freiwilligen Austritt
 - ii. mit dem Tod des Mitglieds
 - iii. durch Streichung von der Mitgliederliste
 - iv. durch Ausschluss aus dem Verein
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftlich Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum 30.06. oder zum 31.12. eines Jahres erklärt werden.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§7 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - i. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht
 - ii. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
 - iii. sich grob unsportlich verhält
 - iv. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag mit einfacher Mehrheit. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 5) Der Beschluss mit dessen Begründung sind dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- 6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§8 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit bestimmt.
- 2) Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld und im Voraus zu entrichten. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Lastschriftverfahren.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, auf schriftlichen Antrag einzelne Mitgliedsbeiträge zu reduzieren, zu stunden oder zu erlassen
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit

C. Die Organe des Vereins

§9 Die Vereinsorgane

- 1) Die Organe des Vereins sind
 - v. der Vorstand
 - vi. die Mitgliederversammlung

§10 Der Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 Personen (Kernvorstand)
- 2) Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- 3) Der Vorstand führt den Verein und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen ist.
- 4) über die Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand kann in Ausnahmefällen einstimmig genehmigen, dass die Angebote des Vereins den unter §3 Satz 3 genannten Personen nahestehenden Personen angeboten werden, um diese zum „Classified Dive Body“ auszubilden.
- 6) Der Kernvorstand kann weitere Vorstandsmitglieder ohne Vertretungsberechtigung (Fachvorstände) bestellen und abberufen. Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der Kernvorstand. Die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes jederzeit widerrufen.

§11 Amtsdauer des Vorstands

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt
- 2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§12 Beschlussfassung des Vorstands

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen
- 2) Die Vorstandssitzung wird von einem Mitglied des Kernvorstands schriftlich oder fernmündlich einberufen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzubehalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder des Kernvorstands anwesend sind. Vorstandsmitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort können im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Rechte ausüben.
- 4) Ein Mitglied des Kernvorstand übernimmt die Sitzungsleitung.
- 5) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung
- 6) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben
- 7) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließende Regelung erklären

§13 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium.
- 2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 3) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie soll bis zum 30.06. eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
- 4) Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus §13 (5)
- 5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Post oder auf elektronischem Weg durch den geschäftsführenden Vorstand unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder Übermittlungsprotokolls. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet ist.
- 6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Mitgliederversammlung kann ebenfalls in virtueller oder hybrider Form durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung. Die Mitglieder sind in der Einladung über die Art der Durchführung zu informieren. Details hierzu regelt §15 der Satzung.
- 8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands nach § 26 BGB anwesend, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- 10) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn mindestens 1/5 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- 11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, für die Auflösung der Vereins eine solche von vier Fünfteln.
- 12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 13) Alle Mitglieder des Vereins können bis zum 28.02. eine Jahres Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung mit Begründung beim Vorstand einreichen. Die Anträge sind schriftlich zu formulieren. Später eingehende Anträge können auf der Mitgliederversammlung grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

§14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - i. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - ii. Entgegennahme der Haushaltsplanung des Vorstandes
 - iii. Entgegennahme der Rechnungslegung des Vorstandes
 - iv. Entgegennahme der Kassenprüferberichte
 - v. Entlastung des Vorstandes
 - vi. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - vii. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, sowie die Satzung nicht etwas anderes regelt.
 - viii. Wahl der Kassenprüfer
 - ix. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - x. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - xi. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§15 Virtuelle / hybride Mitgliederversammlungen

- 1) Der Vorstand kann entscheiden, die Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchzuführen. Er kann die Durchführung auch als hybride Veranstaltung mit realer als auch virtueller Teilnahme ermöglichen. Mitglieder sind über die Art der Durchführung im Rahmen der Einladung zu informieren.
- 2) Virtuelle Sitzungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Videokonferenz statt.
Die Zugangsdaten sind den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Versammlung zur Verfügung zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet die Zugangsdaten unter Verschluss zu halten und ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Sitzung zu nutzen. Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis erhalten können.

- 3) Während der Sitzung muss technisch sichergestellt sein, dass die teilnehmenden Mitglieder ihre satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass einzelne Mitglieder aufgrund technischer Störungen an der Teilnahme oder der Ausübung Ihrer Rechte nach Satz 1 gehindert sind.
- 4) Die Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) kann unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden.
- 5) Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern zeitnah nach Ende der Sitzung per E-Mail zugeschickt.
- 6) Die Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist nur mit einer Frist von vier Wochen nach Zusendung des Protokolls zulässig. Nach Ablauf der Frist gelten eventuelle Beschlussmängel als geheilt.
- 7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für alle Organe und Gremien des Vereins, sofern nicht an andere Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

D. Sonstige Bestimmungen

§16 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfers beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer in geraden und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Der Vorstand kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Vorstand beauftragen.
- 4) Den Kassenprüfern obliegt einmal jährlich zum Abschluss des Wirtschaftsjahres die Prüfung der Richtigkeit der Kassen- und Belegführung in sachlicher und rechnerischer Hinsicht.
- 5) Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu informieren.

§17 Ordnungen

- 1) Die Geschäftsordnung regelt die Arbeits- und Verfahrensweisen des Vorstands, sowie die Zuständigkeitsbereiche der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
- 2) Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 3) Der Vorstand ist ermächtigt die Geschäftsordnung durch Beschluss zu erlassen.

§18 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den jeweils gesetzlich festgelegten Betrag im Jahr nicht überschreitet, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solcher Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§19 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter der Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen im Verein, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu ändern als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Zur Wahrung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren bestellen.

§20 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der im §13 festgelegten Stimmmehrheit beschlossen werden.
- 2) Sofern in der Mitgliederversammlung nicht anders bestimmt, ist im Falle der Auflösung der geschäftsführende Vorstand als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Nach Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Voerde, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstandenen steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§21 Gültigkeit der Satzung

- 1) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 16.04.2025 errichtet.
- 2) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.05.2025 geändert
 1. §13(7) wurde neu gefasst, mit Verweis auf §15 zur Regelung virtueller und hybrider Mitgliederversammlungen
 2. §15 zur Durchführung virtueller und hybrider Mitgliederversammlungen wurde ergänzt
 3. §§16 folgende neu nummeriert aufgrund der Einfügung von §15
- 3) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 03.10.2025 geändert
 1. §1(1) wurde auf die erfolgte Eintragung im Vereinsregister angepasst
 2. §2(19) wurde um Mildtätige Zwecke erweitert.
- 4) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 03.01.2026 geändert
 1. §2(5) wurde geändert zu „Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.“